



angeschlagen am: 05.08.26

abgenommen am: 19.08.26
Der Bürgermeister

Kundmachung

GZ: A-2025-1039-01015/0003
Datum: 31.07.2026

Kontaktdaten

SB: Patrick Ertl
Abt: Bau-/Raumordnungsbehörde
Tel: 03463/80221302
Mail: gde@st-stefan-stainz.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Ggst.: Vereinfachte Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 1.33 „Hochgrail“ gemäß
§ 39 StROG 2010, LGBI. Nr. 49/2010 idF LGBI. Nr. 20/2026 – **Anhörung**

Kundmachung

Einladung zur Anhörung

gemäß § 39 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 iVm
§ 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBI. Nr. 115.

NACHFOLGENDE ÄNDERUNGEN DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES NR. 1.00 DER
GEMEINDE SANKT STEFAN OB STAINZ SIND VORGESEHEN:

1. Eine Teilfläche des Grdst. Nr. 1105/2. sowie die Grdst. Nr. 1112/2 und 796/3, alle KG 61250 Steinreib, im Gesamtausmaß von 4.600 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) werden statt bisher land- und forstwirtschaftlicher Nutzung im Freiland (LF) nunmehr als Bauland – Dorfgebiet (DO) mit einer gebietstypischen Bebauungsdichte von 0,2-0,7 gemäß § 30 (1) Z.7 StROG bzw. Teilflächen davon (565 m²) als Sanierungsgebiet Immissionen (IM) - Straßenlärm festgelegt. Als Sanierungszeitraum wird eine Frist von 15 Jahren festgelegt. Die Zuständigkeit zur Beseitigung des Mangels liegt nicht im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.
2. Das Grdst. Nr. 1411/18, KG 61250 Steinreib, im Gesamtausmaß von 243 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) wird statt bisher land- und forstwirtschaftlicher Nutzung im Freiland (LF) nunmehr als Verkehrsfläche gemäß § 32 StROG festgelegt.

Gemäß § 39 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, LGBI. Nr. 49/2010 idF LGBI. Nr. 20/2026, verfügt der Bürgermeister der Gemeinde Sankt Stefan ob Stainz den Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 im Vereinfachten Verfahren zu ändern und den beiliegenden Entwurf der **Flächenwidmungsplan-**

Änderung, Verfahrensfall lfd. Nr. 1.33 „Hochgrail“, verfasst von Pumpernig & Partner GmbH vom 27.07.2026, GZ: 173FK25, in der Zeit **von 05.08.2026 bis 19.08.2026** (mind. 2 Wochen) anzuhören. Die Nachbar:in/betroffene(r) Grundeigentümer:in werden eingeladen, an der Anhörung teilzunehmen.

Zu den Amtsstunden wird eine Auskunft- und Beratungstätigkeit durch die Mitarbeiter:innen im Gemeindeamt (Bauamt) angeboten.

Der Entwurf einschließlich des Erläuterungsberichtes liegt für die gesamte Anhörung im Gemeindeamt auf.

Innerhalb der Anhörungsfrist können Sie eine schriftliche Einwendung, die eine Begründung enthalten muss, beim Gemeindeamt einbringen. Erfolgt fristgerecht keine Stellungnahme/Einwendung, wird Ihre Zustimmung zum Änderungsverfahren angenommen.

Amtsstunden/Parteinverkehr:

Montag, Dienstag und Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Kundmachung:

Die Kundmachung erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Sankt Stefan ob Stainz (St. Stefan ob Stainz 21, 8511 Sankt Stefan ob Stainz) sowie durch Veröffentlichung auf der Website der Behörde: www.st-stefan-stainz.gv.at unter <https://st-stefan-stainz.gv.at/amtstafel> durch volle 2 Wochen hindurch.

Die Verständigung der Nachbarn/Anrainer, betroffenen Grundeigentümern, Leitungsträgern innerhalb des Planungsgebietes und/oder der öffentlichen Stellen, erfolgt mittels Zustellnachweis (RSb) unter Anschluss eines Planauszuges (IST – SOLL Darstellung; GZ:173FK25 vom 27.07.2026).

Der Bürgermeister

Stephan Oswald
(elektronisch gefertigt)

	Unterzeichner	Gemeinde St. Stefan ob Stainz
	Datum/Zeit-UTC	2026-07-31T09:47:09+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	749090215
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

angeschlagen am: 05.08.26

abgenommen am: 19.08.26
Der Bürgermeister